

## Fragen-und-Antworten-Katalog zur Einführung von dritten Kräften in niedersächsischen Krippengruppen

### A. Finanzhilfe

#### 1. **Wie viele Personalstunden finanziert das Land über die Finanzhilfe für die dritte Kraft?**

Der Einstieg in die Finanzierung einer dritten Fach- oder Betreuungskraft in Krippengruppen erfolgt stufenweise. Für diese qualitätssteigernde Maßnahme investiert das Land die Summe von rund 240 Millionen Euro zusätzlich wie folgt:

Es wird eine Finanzhilfe für die vertraglich zu erbringende Wochenarbeitszeit gewährt, höchstens jedoch für die Betreuungszeit in der Krippengruppe, nicht aber für mehr als 20 Stunden (Höchststundenzahl). Ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 erhöht sich die Höchststundenzahl jährlich um drei Stunden. Ab dem 1. August 2020 wird die Finanzhilfe ohne Beschränkung auf eine Höchststundenzahl für die vollständige Betreuungszeit in der Krippengruppe gewährt

#### 2. **Sind die Haushaltsmittel auf eine bestimmte Anzahl von Krippengruppen gedeckelt?**

Nein, für jede dritte Kraft in Krippengruppen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, wird Finanzhilfe gewährt.

#### 3. **Wie kann ich die Finanzhilfe für eine dritte Kraft beantragen?**

Die Finanzhilfe für die dritte Kraft wird einmalig gesondert zum zusätzlichen Stichtag 1. Januar 2015 mit einem Änderungsantrag über kita.web vom Träger der Einrichtung beantragt. Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 erfolgt die Beantragung im Rahmen des üblichen und den Trägern bekannten Antragsverfahrens für die Finanzhilfe mit dem Stichtag 1. Oktober eines Jahres.

#### 4. **Welche Finanzhilfepauschale wird für die dritte Kraft gewährt?**

Für eine dritte Kraft nach den folgenden Buchstaben a) - g) wird die Jahreswochenstundenpauschale nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 b) der 2. DVO zum KiTaG in Höhe von 985 € im Kindergartenjahr 2014/2015 (im Kindergartenjahr 2015/2016: 998 €) gewährt:

- a) Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik
- b) sozialpädagogische Fachkraft (d.h. Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung)
- c) Fachkraft mit gleichwertiger Ausbildung und Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 Satz 3 KiTaG
- d) Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt
- e) Sozialassistentin oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt „Haus- und Familienpflege“ oder „Persönliche Assistenz“ mit Bestandsschutz
- f) Kinderpflegerin oder Kinderpfleger mit Bestandsschutz
- g) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit Bestandsschutz

Für eine dritte Kraft nach den folgenden Buchstaben h) – i) wird die Jahreswochenstundenpauschale nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 der 2. DVO zum KiTaG in Höhe von 547 € im Kindergartenjahr 2014/2015 (im Kindergartenjahr 2015/2016: 555 €) gewährt:

- h) Berufspraktikantin oder Berufspraktikant
- i) Jede andere nicht im Sinne des § 4 KiTaG geeignete Fach- oder Betreuungskraft (z. B. Tagespflegepersonen) mit Bestandsschutz

Die Finanzhilfe für Fach- und Betreuungskräfte nach den Buchstaben a) bis h) wird über den 31.07.2020 hinaus gewährt.

Die Finanzhilfe für Fach- und Betreuungskräfte nach Buchstabe i) wird längstens bis zum 31. Juli 2020 gewährt.

**5. Wird die dritte Kraft zu 100 % vom Land finanziert?**

Das Land gewährt für jede dritte regelmäßig in einer Krippengruppe tätige Fach- oder Betreuungskraft, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, eine Finanzhilfe in Höhe von 100 % der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale. Die Finanzhilfe wird dabei für die vertraglich zu erbringenden Wochenarbeitsstunden, höchstens jedoch für die Betreuungszeit der Krippengruppe, in den Kindergartenjahren 2014/2015 und 2015/2016 nicht aber für mehr als 20 Stunden wöchentlich je Gruppe gewährt.

**6. Ist ein Mindestbeschäftigungsumfang für die dritte Kraft vorgeschrieben?**

Ja, um die Voraussetzungen zur Gewährung einer Finanzhilfe zu erfüllen, muss gem. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG auch die dritte Kraft mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt (auch gruppenübergreifend) sein.

**7. Muss der dritten Kraft eine Verfügungszeit gewährt werden?**

Ja, um die Voraussetzungen zur Gewährung einer Finanzhilfe zu erfüllen, muss gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG auch der dritten Kraft eine Verfügungszeit gewährt werden. Unabhängig von der tatsächlich gewährten Verfügungszeit können bei der Bemessung der Finanzhilfe höchstens 2,5 Stunden Verfügungszeit von der Höchststundenzahl (derzeit 20 Stunden) berücksichtigt werden. Die Mindestverfügungszeit gem. § 5 Abs. 2 KiTaG in Höhe von 7,5 Stunden je Gruppe wird hierdurch nicht erhöht.

**8. Wie viele Kinder müssen sich in der Krippengruppe befinden, um die Voraussetzungen zur Gewährung einer Finanzhilfe zu erfüllen und welcher Stichtag ist hierfür maßgeblich?**

Die Krippengruppe muss mindestens 11 belegte Plätze zum Stichtag vorweisen. Stichtag bei der gesetzlichen Einführung der Finanzhilfe für die dritte Kraft ist einmalig der 1. Januar 2015. Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 sind die belegten Plätze jeweils zum üblichen Stichtag 1. Oktober des Jahres vorzuweisen.

**9. Wann muss der Arbeitsvertrag mit der dritten Kraft geschlossen werden, um eine Finanzhilfe zu erhalten?**

Um die Voraussetzungen zur Gewährung einer Finanzhilfe zum Stichtag 1. Januar 2015 zu erfüllen, muss spätestens am 1. Januar 2015 ein wirksames Arbeitsverhältnis vorliegen. Wird eine dritte Kraft für eine bestehende Krippengruppe erst nach dem 1. Januar 2015 eingestellt, kann erst zum nächstmöglichen üblichen Antragsstichtag (1. Oktober jeden Jahres) für den Zeitraum ab 1. August des Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres (Kindergartenjahr) ein Antrag auf Finanzhilfe gestellt werden.

**10. Wird Finanzhilfe auch für eine dritte Kraft in einer Krippengruppe gewährt, die erst nach dem 1. Januar 2015 eröffnet?**

Ja, im Falle, dass nach dem 1. Januar 2015 eine neue Krippengruppe eröffnet wird, kann mit dem Stichtag des Betriebsbeginns der Gruppe ein Antrag auf Finanzhilfe für alle drei Kräfte gestellt werden.

**11. Was passiert, wenn die dritte Kraft im laufenden Kindergartenjahr kündigt?**

Es gelten die gleichen Regelungen für die Personalbesetzung, wie bisher auch. Kündigen Fach- oder Betreuungskräfte, für die der Bestandsschutz galt, muss die Nachfolge die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen erfüllen.

**12. Gibt es einen Anspruch auf eine Finanzhilfe für eine dritte Kraft in einer altersübergreifenden Gruppe?**

Nein, der Anspruch auf Finanzhilfe gilt ausschließlich für eine dritte Kraft in einer Krippengruppe mit mindestens 11 belegten Plätzen.

**13. Warum erhalten Krippengruppen mit weniger als 11 belegten Plätzen keine Finanzhilfe für eine dritte Kraft?**

Mit der Einführung einer dritten Kraft in Krippengruppen verbessert sich der Fachkraft-Kind-Schlüssel mit abnehmender Gruppengröße. Bei 15 Kindern liegt er bei 1:5, bei 11 Kindern schon bei rund 1:3,7. Bei einer Gruppe mit 10 belegten Plätzen und zwei regelmäßig tätigen Fach- oder Betreuungskräften ist ein Fachkraft-Kind-Schlüssel von 1:5 gewährleistet.

**B. Qualifikation und Beschäftigung**

**14. Welche Qualifikation muss die dritte Kraft in Krippengruppen vorweisen, damit für diese Finanzhilfe beantragt werden kann?**

Die **Qualifikationsanforderung** einer dritten Kraft ist mindestens Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder eine sozialpädagogische Fachkraft (d.h. Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung).

Ausnahmen:

Die bisherigen Ausnahmeregelungen des § 4 Abs. 3 Satz 3 KiTaG gelten auch für dritte Kräfte, d. h. wenn die jeweilige dritte Fach- oder Betreuungskraft eine gleichwertige Ausbildung zur Qualifikationsanforderung hat, kann ein Träger einen Antrag auf Ausnahme beim Nds. Kultusministerium stellen.

Die bisherige Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 4 KiTaG gilt auch für dritte Kräfte, d. h. stehen geeignete Fach- oder Betreuungskräfte mit entsprechender Qualifikationsanforderung auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt oder eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant als dritte Fach- oder Betreuungskraft tätig werden. § 4 Abs. 4 Satz 3 KiTaG (neu) schränkt diese Regelung insofern ein, als dass sie nur für die zweite **oder** dritte Kraft, nicht jedoch für beide gleichzeitig Anwendung finden kann.

Bestandsschutz:

§ 23 Abs. 3 KiTaG (neu) sichert den Bestandsschutz für Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt „Haus- und Familienpflege“ oder „Persönliche Assistenz“ für **zweite** Kräfte. Sind diese am 31. Dezember 2014 in Kindertagesstätten als Fach- oder Betreuungskräfte beschäftigt, können sie auch weiterhin beschäftigt bleiben.

§ 23 Abs. 4 KiTaG (neu) sichert den **Bestandsschutz** für **dritte** Fach- oder Betreuungskräfte, die mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer **Krippengruppe** tätig waren und über eine der nachfolgenden Qualifikationen verfügen:

- a) Sozialassistentin oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt „Haus- und Familienpflege“ oder „Persönliche Assistenz“
- b) Kinderpflegerin oder Kinderpfleger
- c) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- d) andere nicht im Sinne des § 4 KiTaG geeignete Fach- oder Betreuungskräfte (z. B. Tagespflegepersonen). Für diese wird Finanzhilfe längstens bis zum 31. Juli 2020 gewährt.

**15. Ist der Bestandsschutz für eine dritte Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe auch bei einem Arbeitgeber- oder Einrichtungswechsel gegeben?**

- a) Arbeitgeber- oder Einrichtungswechsel in der Zeit vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2014

Ja, der Bestandsschutz ist weiterhin gegeben, wenn die dritte Kraft im o. g. Zeitraum ununterbrochen in einer Krippengruppe als Fach- oder Betreuungskraft tätig war.

b) Arbeitgeber- oder Einrichtungswechsel in der Zeit ab 1. Januar 2015

Ja, der Bestandsschutz ist weiterhin gegeben, wenn die dritte Kraft in dem Zeitraum 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2014 ununterbrochen in einer Krippengruppe als Fach- oder Betreuungskraft tätig war.

**16. Kann eine Kraft mit der Qualifikation Kinderpflegerin oder Kinderpfleger als dritte Kraft in einer Krippengruppe neu eingestellt werden?**

Eine Kraft mit der Qualifikation Kinderpflegerin oder Kinderpfleger genießt Bestandsschutz, wenn sie mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig war. Ist sie ab dem 1. Januar 2015 in der Funktion einer dritten Kraft in einer Krippengruppe tätig, wird Finanzhilfe gewährt.

Die Neueinstellung einer Kinderpflegerin oder eines Kinderpflegers ohne Bestandsschutz als dritte Kraft in einer Krippengruppe ist zwar bis zum 31.07.2020 möglich, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Finanzhilfe werden allerdings nicht erfüllt.

**17. Kann der Stundenanteil für die dritte Kraft auch auf zwei Personen aufgeteilt werden?**

Ja, aber die Kontinuität der Bezugspersonen sollte für die in der Gruppe betreuten Kinder gewährleistet sein.

**18. Nach welchem Tarif wird die dritte Kraft bezahlt?**

Die Anwendung eines Tarifvertrags und die jeweilige Eingruppierung einer Fachkraft liegen in der Zuständigkeit des Trägers der Kindertagesstätte.

**19. Ist die dritte Kraft in einer Krippengruppe ab dem 1. Januar 2015 gesetzlich vorgeschrieben?**

Eine finanzielle Förderung für eine dritte Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe wird zwar bereits ab dem 1. Januar 2015 gewährt, wenn die der Förderung zu Grunde liegenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Verpflichtend muss in jeder Krippengruppe mit mindestens elf belegten Plätzen eine dritte Fach- oder Betreuungskraft aber erst ab dem **1. August 2020** regelmäßig tätig sein

**20. Kann eine Fachkraft, die bereits in der Einrichtung beschäftigt ist, ihren Arbeitsvertrag um 20 Stunden aufstocken, um als dritte Kraft in einer Krippengruppe eingesetzt zu werden?**

Ja, sofern die jeweilige Kraft die Qualifikationsanforderungen für eine dritte Kraft erfüllt und die Dienstplangestaltung den Einsatz in der Krippengruppe zulässt.

Beispiel: Eine Sozialassistentin arbeitet vormittags täglich in der Krippengruppe als dritte Kraft und ab mittags täglich in einer Ganztagskindergartengruppe als zweite Kraft.

**21. Ist es möglich, dass eine dritte Fach- oder Betreuungskraft in zwei Krippengruppen tätig ist?**

Ja. Beispiel: Eine Sozialassistentin arbeitet am Vormittag von 8.00-11.30 Uhr (17,5 Std.) in der Krippengruppe X und von 12.00-15.30 Uhr (17,5 Std.) in der Ganztagskrippengruppe Y. Pro Krippengruppe können maximal 2,5 Stunden Verfügungszeit gewährt werden.

**22. Handelt es sich bei der dritten Kraft in einer Krippengruppe um eine „Hilfskraft“?**

Nein, die dritte Kraft in einer Krippengruppe ist keine Hilfskraft. Grundsätzlich ist das Tätigkeitsprofil einer zweiten und einer dritten Kraft identisch.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre/n regional zuständige/n Mitarbeiter/in des Fachdienstes im Bereich frühkindliche Bildung. Die Kontaktdaten finden Sie hier:

[http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=26330&psmand=8](http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=26330&psmand=8)